

Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Willich

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat ist beratendes Gremium für den Stadtrat und seine Ausschüsse.
- (2) Der Seniorenbeirat soll bei der Planung und Umsetzung von Angeboten mitwirken, die die Belange der älteren Generation betreffen, insbesondere der
 - Kultur-, Freizeit- und Bildungsbereiche
 - Verkehrsplanung
 - Wohn- und Bauplanung
 - Koordinierung sozialer Dienste und Einrichtungen
 - Vernetzung von Jung und Alt
- (3) Der Seniorenbeirat soll die ihm eingeräumten Mitwirkungsmöglichkeiten nutzen, um Rat, Ausschüsse und Verwaltung in allen Fragen der Altenhilfe zu beraten. Gleichzeitig soll er sich als Interessenvertreter hilfe- und ratsuchender älterer Menschen verstehen.
- (4) Der Seniorenbeirat ist politisch und konfessionell neutral. Er setzt sich für die Belange der BürgerInnen in allen Stadtteilen ein.
- (5) Der Seniorenbeirat kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise bilden und an diese Arbeitsaufträge erteilen. Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Seniorenbeirat berufen. Jedes Beiratsmitglied kann in einen Arbeitskreis berufen werden; es müssen nicht ausschließlich gewählte Mitglieder sein. Auch Nichtmitglieder können in Arbeitskreise berufen werden. Die Arbeitskreise wählen selbständig eine/n Sprecher/in, der/die über die Ergebnisse aus den Arbeitskreisen berichtet.
- (6) Damit sicher gestellt ist, dass der Seniorenbeirat Ansprechpartner in allen Stadtteilen ist, sollen regelmäßig Sprechstunden in den Ortsteilen angeboten werden.

§ 2

Mitwirkung in Rat und Ausschüssen

Geändert durch Ratsbeschluss vom 22.11.2005

- (1) Gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Willich wird ein Seniorenbeirat eingerichtet. Es wird auf die Regelungen des § 27 GO NW verwiesen. Gleichzeitig hat der Rat der Stadt Willich beschlossen, dass dem Sozialausschuss der Stadt Willich ein vom Seniorenbeirat zu benennendes (zusätzliches) Mitglied als sachkundige/r Einwohner/in angehört. Der/Die Vertreter/in des Seniorenbeirats hat Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (2) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, zu Vorlagen, die für Senioren relevant sind, im Stadtrat und allen Fachausschüssen eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme abzugeben. Im übrigen gilt § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Willich.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirats

- (1) Die Dauer der Wahlzeit des Seniorenbeirats entspricht der Wahlzeit des Rates der Stadt Willich. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirats weiter aus.
- (2) Dem Seniorenbeirat gehören an:
 - neun in Urwahl gewählte stimmberechtigte Mitglieder
 - als nicht stimmberechtigte Mitglieder

- die in Urwahl gewählten Kandidatinnen/Kandidaten, die nicht unter die neun stimmberechtigten Mitglieder fallen
 - je ein/e Vertreter/in der Ratsfraktionen
 - ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
 - ein/e Vertreter/in der Stadtverwaltung
 - ein/e Vertreter/in der stationären Alteneinrichtungen (Heimbeiräte)
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. §50 der GO NW findet entsprechend Anwendung.

§ 3 a

Mitgliedschaften des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat benennt ein Mitglied nebst Stellvertreter/in für folgende Organisationen:
- Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände der Stadt Willich
 - Pflegekonferenz des Kreises Viersen

§ 4

Haushaltsmittel

- (1) Der Seniorenbeirat erhält eine jährliche Sitzungspauschale. Diese entspricht dem Sitzungsgeld, das auch Mitglieder der Fachausschüsse in der Stadt Willich erhalten für neun Mitglieder bei sechs Sitzungen im Jahr.
- (2) Ein Verwendungsnachweis ist für die Sitzungspauschale nicht zu erbringen.
- (3) Sofern der Seniorenbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben weitere Mittel benötigt, ist dies rechtzeitig im Rahmen der Haushaltsanmeldungen über den GB Jugend und Soziales mitzuteilen.

§ 5

Fahrtkostenerstattung, Versicherung

- (1) Auf Antrag erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirats Fahrtkostenerstattung für die Kosten, die aufgrund ihrer ehrenamtlichen Betätigung entstanden sind.
- (2) Risiken, insbesondere Haftungs- und Unfallrisiken, die mit der Funktion eines Seniorenbeirats-Mitglieds verbunden sind, werden durch entsprechende Versicherungsvereinbarungen zwischen der Stadt Willich und dem Gemeindeversicherungsverband abgedeckt.

§ 6

Geschäftsführung , Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsführung erledigt der Seniorenbeirat in eigener Regie. Er wird dabei von der Verwaltung (Seniorenstelle) unterstützt.
- (2) Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Willich und seiner Ausschüsse entsprechend der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Wahlordnung

- (1) Die Wahlordnung für den Seniorenbeirat ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinien. Die Wahlordnung kann nur mit Zustimmung des Sozialausschusses geändert werden.

§ 8

Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Rates.
- (2) Die Richtlinien vom 01.01.2001, geändert durch Ratsbeschluss vom 22.11.2005, treten in der vorliegenden Fassung am Tage nach Beschluss durch den Rat der Stadt Willich am 12.09.2014 in Kraft.